

Wie wir sehen, schlägt der Streit um die Einschätzung der Scherzlüge keine sonderlich hohen Wellen. Wenn man auch den verschiedensten Ansichten begegnet, so geht es doch in der Hauptsache lediglich darum, ob man die Scherzlüge noch in die Kategorie der Lüge, so wie sie seit Augustinus definiert wird, einreihen kann. Daß sie im allgemeinen die Grenze der läßlichen Sünde nicht überschreitet, darüber ist man sich ziemlich einig. Interessant ist es, die Begründung hiefür zu beobachten. Doch fehlt es auch nicht an Stimmen, die sie von jeder Sündhaftigkeit freisprechen, aber auch nicht an solchen, die sie, insbesondere wenn sie wiederholt wird, dem Vollkommenen als schwere Schuld anrechnen möchten.

Pastoralfragen.

Ungültigkeitserklärung einer Ehe durch Vikariatsentscheidung. Auf die Missionsstation N. kommt Titia und bittet um die Taufe ihres Kindes. Der Missionar stellt die üblichen Fragen und erhält folgendes Bild:

Titia hat das Kind von Titius, mit dem sie gegenwärtig illegitim zusammenlebt. Wiederholte Versuche, die Ehe zu legitimieren, scheiterten an folgenden Umständen: Titia heiratete vor wenigen Jahren Claudius und lebte auch ehelich mit ihm zusammen. Bald nach der kirchlichen Trauung stellte sich heraus, daß Claudius bereits eine Zivilehe mit Claudia eingegangen war, bevor er Titia heiratete. Claudia machte nun ihre Ansprüche vor Gericht geltend. Da sie unter keinen Umständen zu bewegen war, Claudius aufzugeben, wurde dieser zivilrechtlich gezwungen, Titia zu verlassen und Claudia wieder zu sich zu nehmen. Da aber Claudius nunmehr mit der Kirche ausgesöhnt zu werden wünschte, wandte er sich an das Vikariat um Rat. Von dort erhielt er den Bescheid, *daß seine kirchliche Ehe mit Titia ungültig sei und er eine neue Ehe mit Claudia einzugehen habe*. Das geschah denn auch. Titia wurde von Claudius getrennt und da sie noch jung war, fand sich bald ein Mann, Titius, der sie heiraten wollte. Die Missionare jedoch, an welche sich die Nupturienten wandten,

ches vollständig durchschaut. Zu 3 dist. 38 findet man in seinem Sentenzenkommentar (Cod. Vat. Ottob. lat. 294, fol. 253) das Schema:

Tria sunt hec	asserere, quod nescit, an sit verum vel falsum, et ille non est liber a mendacio
	asserere idem, cuius oppositum credit esse verum, et ille magis mentitur
	asserere oppositum eius, quod scit, perspicit, quod est verum, et tunc est in summo.

verweigerten den beiden nach Kenntnisnahme des obigen Falles die Trauung. So kam Titia zur illegitimen Kohabitation und zu ihrem Kind.

Der Fall hat sich tatsächlich ereignet und ist heute noch nicht gelöst, weil die Missionare gegen die Rechtmäßigkeit der obigen Vikariatsentscheidung schwere Bedenken hegen, aber aus schwerwiegenden Gründen gegen ihren Ordinarius nicht vorgehen wollen.

Was ist in diesem Falle zu tun? Die Lösung des Falles geht von der Annahme aus, daß die geschilderten Vorgänge bereits unter die Herrschaft des neuen Ehegesetzes fallen, in die Zeit nach dem 19. April 1908 (bezw. in China nach dem 11. April 1909). Daher bleiben die Möglichkeiten unberücksichtigt, die sich vor dieser Zeit ergeben hätten. Da zudem ausdrücklich von einer Mission die Rede ist, kommt bei der gegenwärtigen Untersuchung auch eine Modifizierung des Falles nach dem Dekret „Provida“ (vor 1918, bekanntlich nur in Deutschland und Ungarn) nicht in Frage. Den Anlaß zur vorliegenden Anfrage hat wohl der Wunsch geboten, den Titia bei Gelegenheit der Taufe ihres Kindes neuerdings geäußert, nämlich ihr illegitimes Verhältnis mit Titus durch eine gültige Eheschließung in Ordnung zu bringen. Sind doch, wie bemerkt wird, Versuche in dieser Richtung schon wiederholt unternommen worden.

Was dieser ersehnten Regelung entgegensteht, ist die vor Jahren von Titia mit Claudius geschlossene Ehe. Zwar ist an diesen Claudius vom Vikariat der Bescheid ergangen, seine mit Titia geschlossene Ehe sei ungültig. Danach wäre Titia doch frei und könnte, sofern kein anderes Hindernis im Wege steht, ohne weiteres mit Titus getraut werden. Die Missionare indessen lehnen eine Trauung ab, weil sie gegen die Entscheidung des Vikariates schwere Bedenken tragen, das heißt, weil ihnen nicht festzustehen scheint, daß die Ehe Claudius—Titia tatsächlich ungültig gewesen und Titia als frei zu betrachten sei.

Demnach ist die entscheidende Frage: *Was ist von jener Ehe Claudius—Titia zu halten?* Die Eheschließung des Claudius und der Titia ist, wie ausdrücklich erwähnt wird, in kirchlicher Form erfolgt. So schien zunächst alles in bester Ordnung, wenn sich nicht nach der Trauung herausgestellt hätte, daß Claudius früher bereits eine Zivilehe mit Claudia geschlossen hatte. Hier nun setzen die Verwicklungen ein, wie sie vom Einsender geschildert worden sind. Was da vor allem interessiert, sind die Bemühungen des Claudius, diese Angelegenheit vor dem Forum der Kirche und damit auch vor seinem Gewissen in Ordnung zu bringen; vielleicht auch etwas unter dem Druck der Verhältnisse, da Claudia die Zivilgewalt zu Hilfe nahm, um den Claudius wieder zurückzugewinnen. Von der zuständigen kirchlichen Behörde, vom Vikariat, erhielt nun Claudius jenen Bescheid, der den Gegen-

stand des Zweifels bildet: seine mit Titia geschlossene Ehe sei ungültig und er habe eine neue Ehe mit Claudia einzugehen. — Was ist von dieser Entscheidung des Vikariates zu halten? — Eben diese Entscheidung ist es, gegen die die Missionare derartige Bedenken haben, daß sie der gewünschten Eheschließung der Titia mit Titius ihre Mitwirkung versagen.

Die Entscheidung des Vikariates stützt sich allem Anschein nach auf die Annahme, daß Claudius bereits durch die vorausgehende Zivilehe mit Claudia gebunden sei. Denn seine Ehe mit Titia wird in der Entscheidung als ungültig bezeichnet; von einem anderen Hindernis oder wesentlichen Mangel bei seiner kirchlich geschlossenen Ehe mit Titia ist keine Rede. Danach wird die Lösung von der Frage abhängen, ob jene Zivilehe Claudius—Claudia tatsächlich gültig gewesen ist. — Ohne hier weiter auf den Begriff und die verschiedenen Formen der Zivilehe einzugehen, da sie für die Lösung des Falles belanglos sind, braucht nur auf die beiden Canones des Codex Iuris verwiesen werden, in denen die für die Gültigkeit der Ehe notwendige Form enthalten ist (can. 1094), wie auch jene Personen namhaft gemacht werden, die an diese kirchliche Form gebunden sind (can. 1099). Danach sind an die katholische Eheschließungsform alle jene gebunden, die katholisch getauft sind oder jemals in ihrem Leben zur katholischen Kirche gehört haben, auch wenn sie unterdessen von der katholischen Kirche abgefallen sind; und zwar sind sie daran gebunden, sowohl wenn sie mit Katholiken die Ehe eingehen als auch mit Nichtkatholiken, sei es getauften oder ungetauften oder mit orientalischen Christen. Dagegen sind alle sonstigen Nichtkatholiken, getaufte wie ungetaufte, die nämlich nie im Leben zur katholischen Kirche gehört haben, nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden, wenn sie mit solchen Nichtkatholiken eine Ehe schließen. Diese Rechtsnormen gelten auf der ganzen Welt. Ausnahmen, wie sie noch vor Erscheinen des Codex Iuris für gewisse Länder zurecht bestanden, sind seitdem beseitigt. Aus diesen Rechtsbestimmungen ergibt sich das Urteil über die Zivilehe Claudius—Claudia. Die Gültigkeit dieser Verbindung käme nur dann in Frage, wenn *beide*, Claudius wie Claudia, zur Zeit, da sie die Zivilehe eingingen, noch nicht zur katholischen Kirche gehörten und auch keiner von beiden Kontrahenten jemals in seinem vorherigen Leben zu dieser gehört hätte. Für eine solche Annahme ergibt jedoch der vorgelegte Fall keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil! Claudius wenigstens, der später offenkundig als Katholik eingeführt wird — es ist die Rede von einer kirchlichen Trauung mit Titia und noch deutlicher: Claudius wünschte später „mit der Kirche ausgesöhnt zu werden“ — ist allem Anschein nach bereits bei der Ziviltrauung mit Claudia ein Mitglied der katholischen Kirche gewesen. *Damit ist aber auch die Un-*

gültigkeit der Zivilehe Claudius-Claudia wegen Mangels der zur Gültigkeit erforderlichen Form gegeben.

Noch soll eine andere Möglichkeit in Betracht gezogen werden, obwohl im vorgelegten Falle auch für diese keine Anhaltspunkte festzustellen sind; aber diese Möglichkeit wird etwa durch den Umstand nähergerückt, daß sich der Fall in den Missionen ereignet hat, wo diese Möglichkeit auch relativ am häufigsten gegeben sein wird: *die Notehe im Sinne des can. 1098.* Wo ein bevollmächtigter Priester (Pfarrer, Ordinarius oder ein von diesem delegierter Priester) nicht zur Stelle ist und auch nicht ohne schweren Nachteil aufgesucht werden kann, dort ist die Ehe, auch wenn ohne Priester, bloß vor zwei Zeugen geschlossen, gültig; und das nicht bloß in Todesgefahr, sondern auch „*extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam*“. Wohl soll in einem solchen Fall nach n. 2^o, wenn ein anderer, nicht bevollmächtigter Priester zu haben wäre, dieser zur Trauung zugezogen werden; indessen ist das nicht zur Gültigkeit erforderlich. Gültig ist mithin die Ehe in solchen Notfällen, auch wenn bloß vor Laien als Zeugen abgeschlossen. Folglich ist in derartigen Notfällen auch eine Ziviltrauung gültig, wenn, was wohl regelmäßig anzunehmen ist, wenigstens zwei Zeugen dabei zugegen sind. *Indessen, wie oben bemerkt, ist im vorgelegten Falle keinerlei Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß ein derartiger Notfall vorgelegen habe.* — Steht aber einmal fest, daß die Zivilehe Claudius—Claudia vor Gott und der Kirche ungültig gewesen, dann ist — immer vorausgesetzt, daß sonst kein Hindernis entgegenstand — die kirchlich geschlossene Ehe des Claudius mit Titia gültig gewesen.

Aber auch den Fall einmal angenommen, daß die Zivilehe Claudius—Claudia gültig gewesen sei — was nach obigen Ausführungen nur möglich, wenn entweder keiner der beiden Kontrahenten zur Zeit der Ziviltrauung zur katholischen Kirche gehörte, noch auch je zuvor zu ihr gehört hat oder aber wenn der Notfall des can. 1098 vorgelegen — *dann war das Vikariat doch nicht berechtigt, dem Claudius kurzerhand den Bescheid zu geben, daß er mit Claudia eine „neue“ Ehe einzugehen habe.* Denn wenn nach der Voraussetzung diese Ehe ohnehin zurecht bestand, wie konnte er dann mit Claudia eine „neue“ Ehe eingehen? Oder wollte das Vikariat, wohl wissend, daß jene Zivilehe ungültig gewesen, nur der Lage der Dinge Rechnung tragen, wie sie durch das zivilrechtliche Vorgehen geschaffen war, indem Claudius auf Antrag der Claudia gezwungen wurde, diese wieder zu sich zu nehmen? Aber dem stand doch die neue, im Angesicht der Kirche geschlossene Verbindung des Claudius mit Titia entgegen.

Wie immer jener Bescheid des Vikariates aufzufassen sein mag, das Vorgehen dieser Stelle ist, wie der Fall tatsächlich liegt,

kaum anders denn als rechtswidrig zu bezeichnen. Claudius hat, was mit klaren Worten zum Ausdruck kommt, mit Titia eine kirchliche Ehe geschlossen. Dann aber kann auch kein Vikariat, kein Ordinariat den Kontrahenten kurzerhand den „Bescheid“ erteilen, daß ihre Ehe ungültig sei. Über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer im Angesicht der Kirche geschlossenen Ehe kann für den äußeren Rechtsbereich nur durch ein *rechtsgültiges Prozeßverfahren* entschieden werden, wie es in den Normen des kirchlichen Rechtes vorgesehen ist. Von einem derartigen Verfahren ist im vorgelegten Falle keine Rede. Oder wollte jemand hier an das *gekürzte Verfahren* denken, das in can. 1990 wie auch in der Instructio der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 für gewisse Fälle vorgesehen ist (A. A. S. XXVIII, p. 358)? Bei den dort angeführten Fällen wird allerdings auch das Hindernis des bestehenden Ehebandes unter jenen Hindernissen aufgezählt, zu deren Feststellung das summarische Verfahren angewendet werden kann. Voraussetzung ist dabei, daß das Dokument, das die bestehende Ehe beweist, die in can. 1990 und in der Instructio der Sakramentenkongregation geforderten Bedingungen aufweist („ex certo et authentico documento, quod nulli contradictioni vel exceptioni obnoxium sit“). — Indessen *auch ein solches summarisches Verfahren konnte hier m. E. nicht in Frage kommen*. Denn nicht die noch so sicher erwiesene Zivilehe kann hier das göttlich-rechtliche Hindernis des bestehenden Ehebandes begründen, sondern nur der naturrechtlich gültige Eheabschluß unter den Voraussetzungen, wie sie oben erwähnt worden: daß entweder beide Kontrahenten niemals zur katholischen Kirche gehört haben und daher nach can. 1099 nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden waren oder aber daß im anderen Falle der in can. 1098 vorgesehene Notfall vorgelegen habe. Das aber sind Fragen, die nur den Gegenstand eines regelrechten Prozeßverfahrens bilden könnten. Übrigens ist selbst von einem abgekürzten Verfahren im Sinne des can. 1990 im obigen Falle keine Rede, wie auch nicht von der dazu erforderlichen Vorladung der Parteien („citatis partibus“).

Hätte der Fall so gelegen, daß Claudius und Claudia bei Eingehung ihrer Zivilehe noch ungetauft waren, so daß unter den entsprechenden Voraussetzungen ihre Zivilehe gültig wäre, dann wäre zu erwägen gewesen, ob nicht eine Lösung dieses Ehebandes auf Grund des *paulinischen Privilegs* (can. 1120) oder je nach den Umständen auch durch *päpstliche Dispens* (can. 1119) hätte in Frage kommen können. Wenn doch einmal diese Verbindung in Brüche gegangen und Claudius bereits eine neue Verbindung mit Titia eingegangen war, dann konnte man schwerlich annehmen, daß eine Wiederaufnahme der Verbindung mit Claudia große Aussicht böte; auch wenn oder — besser gesagt —

um so weniger, wenn diese Wiedervereinigung wie hier mit Hilfe der Zivilgewalt herbeigeführt wurde. Ob allerdings und auf welche Weise in diesem Falle das von seiten des Zivilrechtes entgegenstehende Hindernis beseitigt werden könnte, das wäre nach den dort bestehenden Gesetzen zu entscheiden gewesen.

Was also ist zu tun? — Die durch den Spruch des Vikariates von Claudius getrennte Titia hat einen Ersatz in Titius gefunden, mit dem sie illegitim zusammenlebt. Dieses illegitime Verhältnis möchte Titia, wie ihr Verhalten kundgibt, vor Gott und der Kirche in Ordnung bringen. Aber dem steht die Ehe entgegen, die Titia früher mit Claudius im Angesichte der Kirche geschlossen hat. Erst wenn einmal festgestellt wäre, daß jene Eheschließung mit Claudius ungültig gewesen, dann könnte Titia, wenn sonst kein Hindernis entgegensteht, zur kirchlichen Eheschließung mit Titius zugelassen werden. Diese Feststellung wäre aber nur in einem regelrechten kirchlichen Prozeßverfahren möglich. *Unter allen Umständen muß die Frage geklärt werden, ob die frühere Zivilehe Claudius—Claudia vor Gott und dem Gewissen gültig war.* Erst wenn feststeht, daß diese Zivilehe gültig war, dann ist die Ungültigkeit der Ehe Claudius—Titia auszusprechen; und dann steht einer kirchlichen Ehe zwischen Titia und Titius von dieser Seite nichts im Wege. War aber die Zivilehe Claudius—Claudia kirchlich ungültig, dann war *positis ponendis* — von einem anderen trennenden Hindernis oder wesentlichen Mangel ist ja nicht die leiseste Andeutung zu finden — die Ehe Claudius—Titia gültig. (Daß bei dieser Voraussetzung die im Auftrag des Vikariates von Claudius mit Claudia geschlossene „neue“ Ehe keine Schwierigkeit macht, ist selbstverständlich, weil ja doch ungültig infolge der zurecht bestehenden Ehe Claudius—Titia.) In diesem Falle ist eine gültige Ehe zwischen Titius und Titia zu Lebzeiten des Claudius ausgeschlossen. Denn auch eine Lösung des Ehebandes zwischen Claudius und Titia durch päpstliche Dispens nach can. 1119 dürfte nicht in Frage kommen, da Claudius und Titia nach ihrer Trauung „ehelich zusammenwohnten“. — So bleibt wohl kein anderer Weg zur Klärung als dieser: *Titia erhebt eine formelle Klage vor dem kirchlichen Gericht auf Ungültigkeit ihrer mit Claudius geschlossenen Ehe aus dem Grunde des (vielleicht) bestehenden, ihr aber damals nicht bekannten Hindernisses des Ehebandes.* Gegen eine etwaige Abweisung ihrer Klage von seiten des Vikariates kann sie nach can. 1709, § 3, innerhalb zehn Tagen den Rekurs an die höhere Instanz ergreifen. Wozu noch zu bemerken ist, daß für Missionsländer zwar besondere Instruktionen erlassen sind (A. A. S. XXVIII, p. 317), diese aber, so weit möglich, mit den Normen des allgemeinen Rechtes übereinstimmen.